

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 21/05 R

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufungsausschuss für Ärzte Bayern,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
Elsenheimerstraße 39, 80687 München,
2. AOK Bayern - Die Gesundheitskasse,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,
3. BKK-Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,
4. Innungskrankenkasse Bayern, Hauptgeschäftsstelle München,
Meglingerstraße 7, 81477 München,
5. Funktioneller Landesverband der Landwirtschaftlichen
Krankenkassen und Pflegekassen in Bayern,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,
6. Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg,
7. Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.,
Frankfurter Straße 84, 53721 Siegburg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Juni 2005 durch den Vorsitzenden Richter Dr. E n g e l m a n n sowie die Richter Dr. W e n n e r und G a s s e r beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 7. Juli 2004 wird verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Revisionsverfahrens mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen.

G r ü n d e :

I

Die Klägerin begehrt die bedarfsunabhängige Zulassung als Psychologische Psychotherapeutin auf der Grundlage des § 95 Abs 10 Satz 1 Nr 3 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Das Sozialgericht hat die gegen die ablehnende Entscheidung des beklagten Berufungsausschusses gerichtete Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist erfolglos geblieben (Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts <LSG> vom 7. Juli 2004).

Auf die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision hat der Senat die Revision gegen das Urteil des LSG mit Beschluss vom 23. Februar 2005 zugelassen. Dieser Beschluss ist den Bevollmächtigten der Klägerin am 9. März 2005 zugestellt worden. Er enthält die Belehrung, dass die Revision binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über ihre Zulassung bei dem Bundessozialgericht (BSG) einzulegen und binnen eines weiteren Monats zu begründen ist.

Die Revisionsschrift der Klägerin ist am 22. April 2005 und damit nach Ablauf der Frist des § 164 Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beim BSG eingegangen. Nach dem Hinweis des Berichterstatters auf die Versäumung der Revisionseinlegungsfrist hat die Klägerin am 29. April 2005 beantragt, ihr Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Der Beklagte stellt die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag in das Ermessen des Gerichts. Die zu 2. beigeladene Krankenkasse hat keine Einwände gegen die Gewährung der Wiedereinsetzung. Die zu 1. beigeladene Kassenärztliche Vereinigung ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht ohne eigenes Verschulden gehindert gewesen, die Revisionseinlegungsfrist zu wahren.



II

Die Revision ist gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht fristgerecht eingelegt worden ist.

Gemäß § 164 Abs 1 Satz 1 SGG ist die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils oder - was hier der Fall ist - nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Revision schriftlich beim BSG einzulegen. Diese Frist ist im Hinblick auf die Zustellung des Zulassungsbeschlusses vom 23. Februar 2005 am 9. März 2005 am Montag, den 11. April 2005, abgelaufen. Die Einlegung der Revision erst am 22. April 2005 hat diese Frist nicht gewahrt. Das bedarf hier keiner näheren Darlegungen, weil die Klägerin dies selbst nicht anders sieht.

Der Klägerin kann wegen der Versäumung der Frist zur Einlegung der Revision keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auf der Grundlage des § 67 Abs 1 SGG gewährt werden, weil sie nicht ohne Verschulden gehindert gewesen ist, die Revisionseinlegungsfrist einzuhalten. Ihr ist gemäß § 73 Abs 4 Satz 1 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung (ZPO) ein Verschulden ihrer Bevollmächtigten zuzurechnen. Ein solches Verschulden liegt vor.

Der die Streitsache bearbeitende Bevollmächtigte der Klägerin macht unter anwaltlicher Versicherung der Richtigkeit und unter Vorlage eidesstattlicher Versicherungen geltend, der Zulassungsbeschluss sei ihm am 9. März 2005 im Bonner Büro seiner Sozietät zugestellt worden. Er habe dort das Empfangsbekenntnis unterschrieben und veranlasst, dass dieses dem Gericht gefaxt wird, und sodann verfügt, dass der Zulassungsbeschluss dem Berliner Büro, in dem das Verfahren bearbeitet werden sollte, gefaxt wird. Das Original des Beschlusses sowie des Empfangsbekenntnisses sei am 14. März im Berliner Büro eingegangen. Als ihm in Berlin die Akte mit dem Zulassungsbeschluss vorgelegt worden sei, sei ihm aufgefallen, dass Fristen nicht eingetragen waren. Er habe daraufhin im Wege des Banddiktats die Eintragung der Fristen gemäß der Rechtsmittelbelehrung des Zulassungsbeschlusses vom 23. Februar 2005 veranlasst. Die in seinem Berliner Anwaltsbüro tätige Mitarbeiterin S. habe ordnungsgemäß den Ablauf der Revisionsbegründungsfrist auf den 9. Mai 2005 notiert, die Eintragung einer Revisionseinlegungsfrist aber vergessen. Ein solches Versäumnis sei dieser Anwaltsgehilfin in den 16 Jahren ihrer Berufstätigkeit nicht unterlaufen.

Nach diesem Vortrag ist ein Verschulden des die Streitsache bearbeitenden Prozessbevollmächtigten an der Fristversäumung zu bejahen. Spätestens, nachdem ihm die Akte mit dem Zulassungsbeschluss in seinem Berliner Büro am 14. März 2005 ohne Fristeintragung vorgelegt worden war, hätte er sich nicht damit begnügen dürfen, seiner Mitarbeiterin die Einarbeitung der zu beachtenden Fristen per Banddiktat aufzugeben. Er hätte sich vielmehr davon überzeugen müssen, dass die beiden in dem hier maßgeblichen Zusammenhang zu beachtenden Fristen, nämlich die Revisionseinlegungsfrist des § 164 Abs 1 Satz 1 SGG und die Begründungsfrist des



§ 164 Abs 2 Satz 1 SGG, eingetragen werden. In der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes ist anerkannt, dass bei der Berechnung und/oder Notierung von Routinefristen Fehler der Mitarbeiter dem Bevollmächtigten dann nicht zuzurechnen sind, wenn er das Personal sorgfältig ausgewählt, angeleitet und überwacht hat. Hinsichtlich der Besonderheiten bei den im Revisionsverfahren zu beachtenden Fristen gilt das jedoch nicht uneingeschränkt. Deren Berechnung und/oder Notierung in dem Fristenkalender darf grundsätzlich nicht dem Personal überlassen werden bzw ist von dem Prozessbevollmächtigten zu kontrollieren, weil es sich insoweit nicht um Routineangelegenheiten handelt (BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 12 S 35 f; BSG aaO Nr 15 S 43 f; BVerwG Buchholz 310 § 60 VwGO Nr 243, jeweils mwN). Selbst wenn - was gerichtsbekannt ist - die Führung von Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) für den Bevollmächtigten der Klägerin und zahlreiche der in den Büros seiner Sozietät tätigen Anwälte eine Routineangelegenheit darstellt, gilt das für Revisionsverfahren beim BSG nicht.

Im SGG gelten von den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der ZPO, des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG) und der Finanzgerichtsordnung (FGO) abweichende Fristen für Einlegung und Begründung einer vom Revisionsgericht auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin zugelassenen Revision. Nach § 139 Abs 2 VwGO wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision abgeholfen wird oder das BVerwG die Revision zulässt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Dieselbe Rechtslage gilt nach § 544 Abs 6 ZPO. Danach wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn der Bundesgerichtshof der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgibt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren schreibt das Gesetz vor, dass im Falle der Zulassung der Revision durch das Bundesarbeitsgericht die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision gilt und das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt wird (§ 72a Abs 6 ArbGG in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung). Auch in der Finanzgerichtsbarkeit gilt eine erfolgreiche Nichtzulassungsbeschwerde als Revision und es bedarf keiner eigenständigen Revisionseinlegung (§ 116 Abs 7 FGO). Lediglich im sozialgerichtlichen Verfahren ist im Falle der Zulassung der Revision durch das BSG auf eine Nichtzulassungsbeschwerde hin die Einlegung der Revision gemäß § 164 Abs 1 Satz 1 SGG notwendig. Abweichendes gilt dagegen auch in der Sozialgerichtsbarkeit für die der Nichtzulassungsbeschwerde nach § 160a SGG strukturell ähnliche Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung nach § 145 SGG. Lässt das LSG die Berufung zu, wird das Beschwerdeverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt (§ 145 Abs 5 SGG).

Auf diese Besonderheiten muss ein Bevollmächtigter selbst achten. Er darf daher die zutreffende Berechnung und Eintragung der nach dem SGG maßgeblichen Fristen jedenfalls dann nicht durch ein bloßes Banddiktat aus seiner persönlichen Kontrolle entlassen, wenn er Anhaltspunkte dafür haben muss, dass seine Mitarbeiter nicht unmittelbar nach Eingang des Zulas-



sungsbeschlusses des Revisionsgerichts von sich aus die Fristen ermittelt und zutreffend eingetragen haben. Eine in diesem Sinne gesteigerte persönliche Verantwortung des die Streitsache bearbeitenden Bevollmächtigten für die Fristberechnung und Fristeintragung ist hier zumindest dadurch begründet worden, dass ihm die Akten mit dem Zulassungsbeschluss des BSG am 14. März 2005 ohne Fristeintragung oder Vorschlag für eine solche seitens der Mitarbeiterin vorgelegt worden sind. Das konnte jedenfalls auch darauf beruhen, dass die Mitarbeiterin die hier zu beachtenden, von allen anderen Verfahrensordnungen abweichenden Regelungen des SGG nicht kannte oder irrtümlich davon ausging, die maßgeblichen Vorschriften des SGG entsprächen den Bestimmungen der VwGO. In dieser Lage hätte der Bevollmächtigte sich persönlich vergewissern müssen, dass die Fristen korrekt vermerkt sind, etwa indem er eine Kontrollvorlage der Akten nach Erledigung seines Diktats verfügte (vgl BSG SozR 3-1500 § 67 Nr 12 S 35 f). Das ist nicht geschehen und hat ersichtlich auch dazu geführt, dass die - verspätet eingereichte - Revisionsschrift vom 21. April 2005 trotz der zu diesem Zeitpunkt schon vorliegenden Fristversäumnis keinen Wiedereinsetzungsantrag enthielt. In der nicht vorgenommenen Kontrolle liegt das der Klägerin zuzurechnende Verschulden ihrer Bevollmächtigten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 3 SGG iVm einer entsprechenden Anwendung von § 154 Abs 2 VwGO. Eine Erstattung von Kosten der Beigeladenen ist nicht veranlasst, weil sie im Revisionsverfahren keine Sachanträge gestellt haben (§ 162 Abs 3 VwGO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)